

**Postulat Müller-Kleeb Erna und Mit. über die Bewilligungspflicht fürs Babysitten (P 488).****Eröffnet: 14. September 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in die Vernehmlassung gegebene Kinderbetreuungsverordnung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens abzulehnen.

Der Bundesrat nahm 2006 einen Expertenbericht von Dr. Kathrin Barbara Zatti über das Pflegekinderwesen in der Schweiz zur Kenntnis und legte den Vorschlag, in der Pflegekinderverordnung weitergehende Regelungen und Anforderungen festzulegen, den Kantonen zur Stellungnahme vor. 18 Kantone, darunter auch der Kanton Luzern vertraten die Ansicht, dass eine Revision der Pflegekinderverordnung notwendig oder zumindest sinnvoll, wenn auch nicht zwingend sei. Der Bundesrat beauftragte deshalb 2008 das EJPD, die von den Kantonen in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen zu prüfen und allenfalls eine Revision der Verordnung vorzubereiten.

Die Pflegekinderverordnung sollte durch eine Totalrevision den heutigen Anforderungen angepasst werden. Die neue Kinderbetreuungsverordnung sollte mittels klarer rechtlicher Vorgaben das Wohl der Kinder gewährleisten, die in einer fremden Familie oder in einer Einrichtung betreut werden. Durch die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards und die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung sollte eine weitere Professionalisierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern stattfinden. Gleichzeitig sollten die Bestimmungen über die Betreuung und jene über die Adoption systematisch getrennt werden.

Im Juni 2009 schickte der Bundesrat die totalrevidierte Pflegekinderverordnung (neu Kinderbetreuungsverordnung) und die Adoptionsverordnung bis 15. September 2009 in die Vernehmlassung. Der Kanton Luzern nahm Anfang September 2009 Stellung zu den beiden Vorentwürfen. In der Stellungnahme anerkennen wir die sorgfältige Analyse des aktuellen Zustandes und die systematische Trennung von Betreuungs- und Adoptionsvorschriften. Auch die Vereinheitlichung der Begriffe ist sehr zu begrüßen. Den Bewilligungsvorschriften in der Betreuungsverordnung hingegen stehen wir kritisch gegenüber. Einerseits vertreten wir die Ansicht, dass es sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus politischen Gründen zu weit geht, die Verwandten – mit Ausnahme der Grosseltern – einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Andererseits halten wir rein zeitliche Kriterien für die Unterscheidung der verschiedenen Betreuungsarten und für die Bewilligungspflicht für ungeeignet. Wir haben deshalb ange-regt, für die Bewilligungspflicht andere Merkmale wie den Grund der Platzierung (familienergänzend / familienersetzend) und auch die Motivation der Betreuungspersonen (Erwerbszweck / geringes Einkommen / Unentgeltlichkeit) beizuziehen. Die Stellungnahme findet sich im Wortlaut unter <http://www.lu.ch/index/regierung/stellungnahmen.htm>.

Im Sinne unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung des Postulates.

Luzern, 27. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1229

2483 / P-488-JSD 2009-10-27 Kleeb Babysitten